

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf

Beschäftigte und Unternehmen erhalten von Barbara Durhack und Uwe Reinhardt kompetente Beratung.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns!



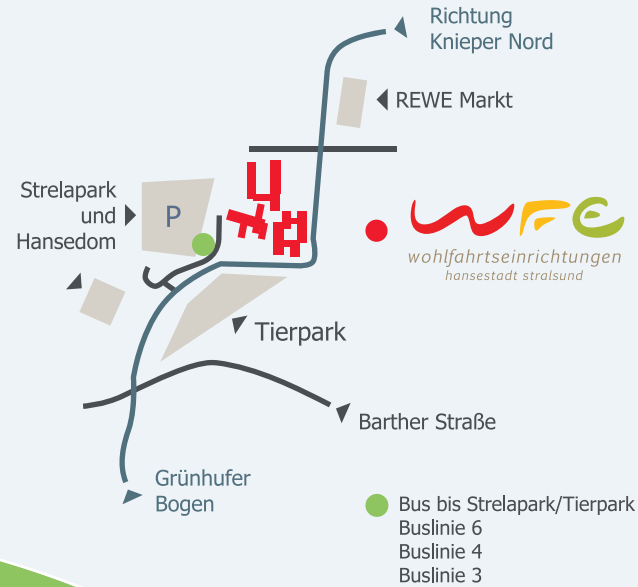
Kontaktdaten

Kontaktstelle Pflege in der
Hansestadt Stralsund
c/o Wohlfahrtseinrichtungen der
Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH
Grünhufer Bogen 1a
18437 Stralsund

➔ **Barbara Durhack**
Tel.: 03831 304 306
Fax: 03831 304 323
E-Mail: barbara.durhack@wfehst.de

➔ **Uwe Reinhardt - Personalleiter**
Tel.: 03831 304 326
Fax: 03831 304 314
E-Mail: uwe.reinhardt@wfehst.de

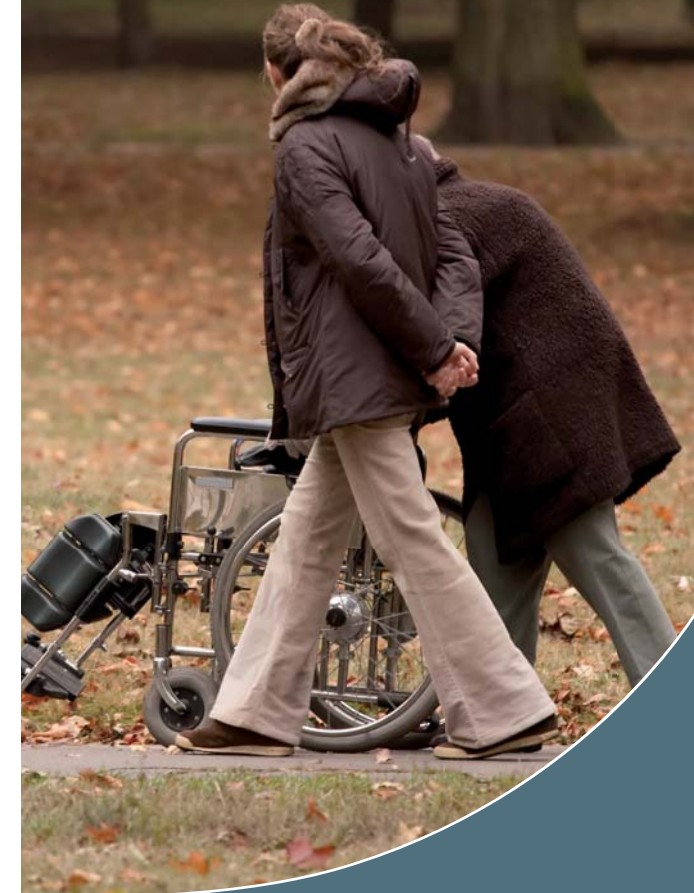
Hier finden Sie uns



In Kooperation mit der Haus der Wirtschaft
Bildungszentrum gGmbH Stralsund
www.erfolgreich-weiter-bilden.de



www.pflege-in-stralsund.de



Pflege eines Angehörigen

Rechtliche Hinweise
auf einen Blick

Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben

Pflegezeitgesetz (gültig seit 01.07.2008)

- bis 10 Tage Freistellung von der Arbeit **zur Organisation der Pflege** eines Angehörigen
 - Gilt für alle Unternehmen
 - Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich
 - Nur in Akutfällen beanspruchbar
 - Voraussichtliche Pflegebedürftigkeit ausreichend (ärztlich Bescheinigung)
 - Anzeigepflicht beim Arbeitgeber (unverzüglich formlos möglich)
- bis 6 Monate unbezahlte volle oder teilweise Freistellung von der Arbeit **zur Pflege** eines Angehörigen
 - Rechtsanspruch gilt für Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten
 - bestehende Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufen I bis III ist nachzuweisen
 - Pflege in häuslicher Umgebung
 - Höchstdauer 6 Monate nur 1mal pro pflegebedürftigen Angehörigen
 - Schriftliche Ankündigung beim Arbeitgeber mit Beginn, Umfang und Dauer mindestens 10 Tage vor Freistellungsbeginn notwendig



Familienpflegezeitgesetz (gültig seit 01.01.2012)

- **Kein** Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit!
 - Teilzeittätigkeit mit mind. 15 Wochenstunden mit Aufstockung des Arbeitsentgeltes
 - Zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung
 - Maximale Pflegephase von 24 Monaten, danach Nachpflegephase in gleicher Länge
 - Pflegephase bei 50% Arbeitszeit Erhalt von 75% des Bruttoeinkommens
 - Nachpflegephase bei wieder 100% der Arbeitszeit Erhalt von 75% des Bruttoeinkommens
- Voraussetzung: Abschluss einer schriftlichen Pflegevereinbarung zwischen Arbeitgeber und pflegendem Arbeitnehmer
- Formulare und weitere Informationen für den Arbeitsgeber unter: www.pflege-in-stralsund.de



Allgemeine Regelungen

- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

Betriebliche Regelungen

- Zur Arbeitszeit
 - Kurzfristige Freistellungen (Sonderurlaub)
 - Flexible Arbeitszeiten (Gleitzeit, Arbeitszeitkonten)
 - Teilzeitmodelle
- Zur Arbeitsorganisation/zum Arbeitsort
 - Telearbeit
 - Jobsharing
 - Finanzielle Beteiligung an Pflegedienst/Kurzzeitpflege
 - Finanzielle Beteiligung an haushaltsnahen Dienstleistungen

Hinweise

- Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz schließen einen Sonderkündigungsschutz während der Zeit der Pflege ein (auch während der Probezeit)
- Kündigung nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales möglich
- Befristete Arbeitsverhältnisse verlängern sich durch Pflegezeit und Familienpflegezeit nicht!